

gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschloffen zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen und deßhalb zu Ihrer Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät, der König von Preußen, den Herrn Albrecht, Grafen von Bernstorff, Alerhöchsthren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des Rothern-Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sicilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens, Komthur des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens;

Und Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich, Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hindon, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, Ersten Staats-Sekretär Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, und den sehr ehrenwerthen Edward Johann, Baron Stanley von Alderley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes und Präsident des Geheimen Rathes-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen;

welche nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines andern Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder beitreibt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Desfau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Neuß, für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II.

Der Schuß, welcher durch die unter dem 13. Mai 1846 zwischen den hohen Kon-